

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen 51.1, 51.2 und 51.4

Ab dem 01.08.2015 treten die nachfolgenden überarbeiteten

V e r f a h r e n s r i c h t l i n i e n

zur Zusammenarbeit von Pflegekinderdienst und Sozialem Dienst bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen des Regionalverbandes Saarbrücken.

in Kraft.

Seit dem Jahr 1997 besteht beim Regionalverband Saarbrücken die Sonderpflegeform der Bereitschaftspflege. Sie beinhaltet sowohl die Unterbringung von Kindern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII als auch die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.

20 Bereitschaftspflegestellen + 5 beim SKF arbeiten z.Zt. für das Jugendamt des Regionalverbandes.

Die Bereitschaftspflegestellen sind in der Regel fast durchgehend mit 2 Kindern belegt. Die Bereitschaftspflegestellen leisten eine schwierige, aber auch wichtige Arbeit mit den Kindern und für die Jugendhilfe.

Eine zentrale Frage im Rahmen der Unterbringung in Bereitschaftspflege ist die Verweildauer der Kinder in den Bereitschaftspflegefamilien.

Die Konzeption der Bereitschaftspflege sieht hier eine Unterbringungsdauer von bis zu 6 Monaten vor. Diese Zeit wurde in der Vergangenheit in den meisten Fällen überschritten. Verweildauer von bis zu 2,5 Jahren wurden festgestellt. Aus fachlicher Sicht ist dies nicht zu vertreten, gerade auf dem Hintergrund, dass es sich bei den Kindern i.d.R. um sehr junge Kinder im Alter von 0-3 Jahren handelt. Die Kinder gehen notwendigerweise Bindungen zu den Betreuungspersonen ein. Gehen wir davon aus, dass es sich bei den betroffenen Kindern um vernachlässigte, misshandelte, bindungsgestörte Kinder handelt, so müssen die Fachkräfte alles daran setzen, die Dauer der Unterbringung in Bereitschaftspflege so kurz wie möglich zu halten.

Bereitschaftspflege ist eine vorübergehende Unterbringung in Krisensituationen und / oder zur Perspektivklärung der weiteren Lebenssituation der Kinder.

Die Verweildauer der Kinder in den Bereitschaftspflegestellen ist u.E. durch ein enges Verfahren zu regeln.

Dabei sollen Abläufe, auch zeitliche Abläufe, in den Abteilungen Sozialer Dienst und Pflegekinderdienst vereinheitlicht und Zuständigkeiten geregelt werden.

Zusammenarbeit Pflegekinderdienst – Sozialer Dienst

Gesetzliche Grundlage der Unterbringung in Bereitschaftspflege:
§ 33 SGB VIII, § 42 SGB VIII

1. **Anfrage des Sozialen Dienstes (51.2) bei Pflegekinderdienst (51.1) vor Aufnahme des Kindes:**

Folgende Angaben sind soweit vorhanden dazu erforderlich: **(verantwortlich 51.2)**

Aufnahmebogen in Bereitschaftspflegefamilie

- persönliche Daten des Kindes
- Rechtliche Situation des Kindes
- Gesundheitssituation des Kindes
- Einschätzung über die Eltern
- Besonderheiten, besonderer Bedarf des Kindes, der Eltern

Ohne Aufnahmebogen finden keine Besuchskontakte statt!

2. **Unterbringung des Kindes:**

Die Aufnahme in eine Bereitschaftspflegestelle (BPS) erfolgt oft in einer Krisensituation und / oder beendet für das Kind eine Gefahrensituation. Für das Kind bedeutet es nicht selten eine Traumatisierung.

Aufgrund der hohen emotionalen Belastung bedarf die Aufnahmesituation i.d.R. einer Begleitung durch einen Fachdienstmitarbeiter von 51.1. Die wesentliche Aufgabe besteht darin, die Situation zu beruhigen und für das Kind stabilisierend zu gestalten. Der Fachberater sorgt für Rollenklarheit und Grenzziehungen, z.B. zwischen der Bereitschaftspflege und den Eltern. Es werden beruhigende und strukturierende Informationen gegeben. Hierzu gehören Hinweise zu Kontakten nach der Aufnahme des Kindes in die Bereitschaftspflegestelle. Jeder der Beteiligten benötigt größtmögliche Sicherheit in dieser Situation.

Die Übergabe des Kindes an die BPS erfolgt in der Regel an einem neutralen Ort, **nicht** in der BPS. Ausnahmen bedürfen der Absprache.

Was benötigt 51.1?

verantwortlich 51.2

- Vorsorgeheft
- Krankenversicherungskarte
- Vollmacht für Impfung und Arztbesuch
- Lieblingsspielzeug des Kindes
- Zusätzliche Kleidung ist nicht notwendig, da in der BPS vorhanden

51.1 informiert die Kindeseltern darüber, dass das Kind von der BPS in die BPS melderechtlich umgemeldet wird. Dies gilt bei einer Unterbringung des Kindes ab 8 Tagen.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung (vom 07.02.2007).

3. Durchführung der Unterbringung: (Beruhigungsphase)

- Zeitlicher Ablauf:

Innerhalb von **10 Tagen** findet ein **Gespräch** zur weiteren Abklärung statt.
Teilnehmer: Eltern, Vormund, Pfleger, 51.2 , 51.1.

Verantwortlich: 51.2 (Perspektivklärungsgespräch)

Festlegung von Besuchskontakten zwischen 51.2 und 51.1.

Die Durchführung der Besuchskontakte wird von 51.1 geleistet.

Im weiteren Verlauf hält 51.1 engen Kontakt zur BPS

51.2 hält Kontakt zur Herkunftsfamilie

Gegenseitige Information sind erforderlich.

Ab der 3. Woche (Klärungsphase)

gemeinsames Gespräch

Teilnehmer:

51.2, 51.1, Eltern, Pfleger, Vormund, andere Helfer

Verantwortlich: 51.2

- Inhalt:

Informationen der BPS über Stand und Entwicklung des Kindes, Beobachtungen ...
Grundlage: Bericht der BPS

- Ziele festlegen: was müssen die Eltern leisten
- Zeitlichen Rahmen festlegen, in dem die Ziele zu erreichen sind
- Aufzeigen der Konsequenzen bei Nicht-Mitwirkung der Eltern durch **51.2**

Die Ergebnisse des Gespräches werden schriftlich festgehalten und den Teilnehmern ausgehändigt.

Verantwortlich: 51.2

- Bei Nicht-Mitwirkung erfolgt umgehend die Prüfung durch **51.2**, ob Mitteilung an Familiengericht gemacht werden soll.
- Bei Einhalten der Auflagen Verlaufskontrolle im 6-wöchigen Rhythmus.

Teilnehmer: 51.2, 51.1, Eltern, Vormund, Pfleger, BPS, andere Helfer

- **Inhalt des Gespräches:**
- Verlauf der Besuchskontakte
- Veränderungen in der Familie
- Info über Stand / Entwicklung des Kindes
- Einschätzung der Ressourcen / Grenzen / Perspektive
- Rechtliche Situation (Stand Familiengericht)
- Gegebenenfalls neue Zielformulierung

4. Abschlussphase:

Umsetzung der Ziele:

verantwortlich: 51.2

- Rückführung in die Herkunftsfamilie und / oder
- andere Hilfen einleiten

Zum Abschluss findet ein Auswertungsgespräch mit der BPS statt.

Verantwortlich 51.1

In der gesamten Zeit der Unterbringung in der BPS findet ein enger Austausch zwischen 51.2 und 51.1 statt, um eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohls zu treffen.

Zur besseren Steuerung der Verweildauer führen die RegionalleiterInnen ein Widervorlagesystem und kontrollieren den Sachstand (die Sachbearbeitung) 1x im Monat. Die weitere Arbeit mit der Herkunftsfamilie durch 51.2 muss fortlaufend gewährleistet werden.